

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Verkehr, Bau**  
**und Stadtentwicklung**

**06. Februar 2012**

**64. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**  
**am Mittwoch, 08.02.2012, TOP 7c**

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates KOM (2011) 828 endg.; Ratsdok. 18010/11**  
**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

„Der Ausschuss wolle beschließen:

„In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/8426 Nr. A.46 wolle der Deutsche Bundestag folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

“Der Bundestag lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden BetriebsbeschränkungsVO) ab.

Er dient nicht den Zielen einer ausgewogenen Luftverkehrspolitik, die Lärmbelastung an Flughäfen der Union zu reduzieren und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Der Bundestag ist skeptisch, ob der Entwurf der BetriebsbeschränkungsVO in der vorliegenden Fassung im Ergebnis einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leistet.

Der Verordnungsentwurf steht in seinem Regelwerk nationalen Regelungen nach dem Fluglärmrecht und dem Immissionsschutzrecht entgegen. Darüber hinaus könnte der vorgelegte Verordnungsentwurf einen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht.

Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, den Verordnungsentwurf abzulehnen und darauf hinzuwirken, dass er grundsätzlich überarbeitet wird. Das Ziel muss es sein, dass das nicht sachgerechte Kontroll- und Vetorecht der Europäischen Kommission eingeschränkt wird und das komplizierte und langwierige Antragsverfahren zur Bewertung von Betriebsbeschränkungen vereinfacht wird. Sofern dies nicht gelingt, ist der Verordnungsentwurf endgültig abzulehnen.

## Begründung:

Der Bundestag lehnt eine einseitige Ausrichtung des Lärmschutzes auf das Kriterium der Kosteneffizienz ab. Es sollte wie in Deutschland eine ausgewogene Abwägung zwischen den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohner und der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit bei der Bewertung von Betriebsbeschränkungen erfolgen. Grundsätzlich muss dabei geprüft werden, auf welche Art und Weise die Interessen der Bevölkerung bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit besonders in der Nacht eine größere Bedeutung erhalten können.

Die Anwohnerinnen und Anwohner von Flughäfen könnten durch geplanten Regelungen der Verordnung erhebliche negative Nachteile erfahren. Bisher ist nicht eindeutig geregelt, welchen rechtsverbindlichen Status bereits auf nationaler Ebene erlassene Betriebsbeschränkungen haben werden. Neue Betriebsbeschränkungen sind der Kommission vor ihrer Anwendung nach Artikeln 7 und 10 des Verordnungsentwurfs zur Kenntnis bzw. zur Prüfung vorzulegen. Im Falle ihrer Änderung könnte die Kommission die Betriebsbeschränkungen künftig ggf. aussetzen oder eine Änderung verlangen.

Die für die Europäische Kommission geplanten weitreichenden Kontrollbefugnisse und damit mögliche Befugnis, Betriebsbeschränkungen auszusetzen oder zu streichen, wird vom Bundestag daher kritisch gesehen. Damit könnten auf nationaler Ebene durch Gerichte und Behörden veranlasste Betriebsbeschränkungen an einem Flughafen im Hinblick auf Kapazitätseinbußen und Wettbewerbszerrungen im europäischen Kontext ausgesetzt werden.

Durch die detaillierte, mehrstufige und langwierige Regelung zur Bewertung von Betriebsbeschränkungen, die der Verordnungstext vorsieht, kann es zu großen Zeitverzögerungen kommen. Die Kommission behält sich ein umfangreiches Kontroll- und Vetorecht bei der Bewertung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen vor. Der Bundestag sieht dies nicht als sachgerecht an.

Der Bundestag sieht den Aufbau zusätzlicher bürokratischer Strukturen und einer neuen zusätzlichen Verwaltungsebene kritisch. Der Verordnungsentwurf regelt im Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten nicht nur eine für den Erlass von Betriebsbeschränkungen zuständige Behörde, sondern auch eine unabhängige Beschwerdestelle einrichten sollen. Der Bundestag hält die Einrichtung einer Beschwerdestelle nicht für erforderlich.

Neben der Kommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes sind an vielen Verkehrsflughäfen in Deutschland Fluglärmschutzbeauftragte bestellt, die auch die Aufgabe einer Beschwerdestelle wahrnehmen.

Der Bundestag weist darauf hin, dass in Deutschland für die Lärmberechnungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sowie zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie bereits zwei verschiedene Berechnungsverfahren angewendet werden. Keinesfalls sollte nunmehr mit dem Verweis auf den ECAC-Bericht Doc. 29 (aus dem Jahr 1997) ein weiteres Berechnungsverfahren im Vorgriff auf die fortzuschreibende Umgebungslärmrichtlinie eingeführt werden.

Der Bundestag fordert, den Handlungsspielraum im Hinblick auf die Berücksichtigung spezifischer regionaler Gegebenheiten des Flughafens zu erhalten, damit weiterhin den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, der spezifischen Situation eines Flughafens Rechnung zu tragen und geeignete individuelle Lösungen für Lärmprobleme zu entwickeln.

Berlin, den 06.02.2012